

Bedürftigkeitsprüfung nach 4.1 der Förderrichtlinie zum Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

Nach Punkt 4.1 der Förderrichtlinie liegt Bedürftigkeit in der Regel vor, wenn die Familie des Kindes bzw. des Jugendlichen keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket hat, aber nur über Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügt.

Maßstab für die Bedürftigkeit ist der existenzsichernde Bedarf nach SGB II / SGB XII zuzüglich eines 20%igen Aufschlags. Vorhandenes Einkommen ist dabei zu bereinigen.

Die Bedürftigkeitsprüfung und -bescheinigung erfolgt durch die zuständige Stelle.

Bereinigtes Einkommen

Einkommensmindernd werden pfändbare Einkommensanteile bei Verbraucherinsolvenzverfahren sowie Ausgaben wie Kredite und Ratenzahlungen in nachgewiesenen Härtefällen, Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, erhöhte Kosten bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen u.a. berücksichtigt.

Übersteigt das bereinigte Einkommen den existenzsichernden Bedarf nach SGB II / SGB XII zzgl. eines 20%igen Aufschlags, entfällt der Anspruch.

Nachweiserbringung bei der Antragstellung

Die Angaben der Sorgeberechtigten zur Einkommenssituation sind grundsätzlich zu belegen. Die Kommune hat im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens darüber zu befinden, welche beweiskräftigen Unterlagen notwendigerweise vorzulegen sind, um einen Härtefall nachzuweisen.

Als Nachweis der Bedürftigkeit gilt auch die Vorlage eines Ablehnungsbescheids des Jobcenters nach § 7 SGB II.

In den Fällen, in denen eine Unterschrift der Sorgeberechtigten nicht erbracht werden kann, kann unter Würdigung der Kindeswohlinteressen von der Glaubhaftmachung der wirtschaftlichen Voraussetzungen abgesehen werden, wenn der Ausschluss des Kindes von der Mittagsverpflegung bzw. der Klassenfahrt eine Härte darstellt, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.

Die Entscheidung, wann ein zu fördernder Härtefall im Sinne des Landesfonds „Alle Kinder essen mit“ vorliegt, ist unter Berücksichtigung der Vorgaben in den Förderrichtlinien und der vorgenannten Erläuterungen von den Zuwendungsempfängern, also den Kommunen, nach pflichtgemäßem Ermessen in jedem Einzelfall zu treffen.